4. Beilage zu Nr. 43 des General-Anzeiger für Halle u. den Saalkreis.

Sonntag den 19. Februar 1899.

Amtliche Bekanntmachungen.

Polizeiverordnung,

betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampfässern.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich für den Umfang der Provinz Sachsen was folgt:

I. Geltungsbereich der Polizei-Verordnung.

§ 1. Dampfässer im Sinne der gegenwärtigen Polizei-Verordnung sind Gefäße, deren Beschickung der mittelbaren oder unmittelbaren Einwirkung von anderweit erzeugtem, gespanntem Wasserdampf oder von Feuer ausgesetzt wird, sofern im Innern der Gefäße oder ihren den Beschickungsraum umgebenden Hohlwandungen ein höherer als der atmosphärische Druck herrscht oder erzeugt wird.

Unter Atmosphärendruck wird der Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

§ 2. Der gegenwärtigen Polizei-Verordnung sind nicht unterworfen:

1. Dampfdruckgefäße, in denen gespannter Dampf erzeugt wird zum Zweck von Kraft- oder Wärmeabgabe außerhalb des Dampferzeugers (Dampfkessel),
2. Gefäße für gas- oder dampfförmige Füllung,
3. Wasservorwärmer, sowie Heizkessel und Heizkörper der Heizungen,
4. Dampfässer unter 150 Liter Inhalt und solche, bei denen das Produkt aus dem Inhalte in Litern und der in dem Dampfasse herrschenden Spannung in Atmosphären-Ueberdruck weniger als 300 beträgt; bei doppelwändigen Dampfässern, bei denen nur der Mantel geheizt wird, ist der Inhalt des Dampfraumes maßgebend,
5. Dampfässer, die unmittelbar mit der Atmosphäre durch ein nicht verschließbares Rohr von solcher Weite in Verbindung stehen, daß im Innern des Gefäßes oder in seinen Hohlwandungen kein höherer Druck als $^1/_2$ Atmosphäre Ueberdruck entsteht.
6. Dampfässer, die mit einer von der Centralbehörde gemäß § 22 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 genehmigten derartigen Sicherheitsvorrichtung versehen sind, daß im Dampfasse keine höhere Spannung als $^1/_2$ Atmosphäre Ueberdruck entstehen kann.

II. Sachverständige.

§ 3. Sachverständige im Sinne der nachstehenden Vorschriften sind:

1. diejenigen Gewerbeaufsichtsbeamten, denen die Prüfung von Dampfässeln obliegt,
2. die Bergrevierbeamten in den ihrer Aufsicht unterstellten Betrieben,
3. die zur Vornahme von amtlichen Druckproben ermächtigten Ingenieure von Dampfkessel-Ueberwachungsvereinen innerhalb ihres Bezirks,
4. Beauftragte von Berufsgenossenschaften und andere Personen, die von der höheren Verwaltungsbehörde als Sachverständige im Sinne dieser Polizei-Verordnung anerkannt worden sind.

Die Auswahl des Sachverständigen bleibt dem Dampfässbesitzer oder seinem mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreter (vergl. § 151 der Gewerbe-Ordnung) überlassen.

III. Bau und Ausrüstung der Dampfässer.

§ 4. Die Wandungen und sonstigen Bestandtheile der Dampfässer müssen dem beabsichtigten Betriebsdruck entsprechend bemessen werden. Als Baustoff für die Wandungen und Einzeltheile dürfen Holz und Gußeisen nur da verwendet werden, wo der Betrieb es erfordert und durch ihre Verwendung Gefahren nicht hervorgerufen werden. Umlegbare Verschlußschrauben, in Schlitze eingelegte Schrauben und Kammerverschlüsse müssen gegen Abrutschen gesichert sein. Eingelegte einseitige Hakenschrauben sind nicht zulässig.

Gefäße mit einem lichten Durchmesser über 800 mm sind besteighar einzurichten. Ovale Mannlochverschlüsse sollen in der Regel 300 bis 400 mm, runde 400 mm weit sein.

§ 5. Die Dampfässer sind mit Vorrichtungen zu versehen, die gestatten, jedes einzelne für sich von der Dampfleitung abzuiperren.

Feuerungen von Dampfässern sind so einzurichten, daß ihre Einwirkung auf die letzteren ohne Weiteres gehemmt werden kann.

§ 6. Dampfässer müssen mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil und Manometer versehen sein. An letzterem ist die festgesetzte höchste Betriebsspannung durch eine Marke zu bezeichnen.

Sofern ein Manometer wegen der Eigenart des Betriebes nicht funktionirt, kann es mit Zustimmung des für die regelmäßige Ueberwachung zuständigen Sachverständigen durch ein Thermometer, an dem die höchste zulässige Temperatur durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist, ersetzt werden. Zellstoffkocher sind mit einem Manometer und Thermometer zu versehen.

Sicherheitsventil und Manometer sind an einer solchen Stelle anzubringen, daß sie durch den Inhalt des Dampfässes nicht ungangbar gemacht werden können. Ihre Einschaltung in die Dampfleitung, jedoch in unmittelbarer Nähe des Dampfasses, ist gestattet, wenn die Art des Betriebes die Anbringung auf dem Dampfasse selbst nicht zuläßt.

Werden mehrere Dampfässer unter gleichem Druck an dieselbe Dampfleitung angeschlossen, so genügt die Anbringung eines Sicherheitsventils und eines Manometers in der gemeinschaftlichen Leitung vor den Dampfässern, wenn die freie Durchgangsöffnung des Sicherheitsventils dem Querschnitte der gemeinsamen Leitung entspricht.

Dampfässer, deren Druckspannung derjenigen des Druckerzeugers gleich ist, bedürfen keines besonderen Sicherheitsventils oder Manometers, wenn der Druckerzeuger mit den entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen versehen ist. Dampfässer, die für einen Betriebsdruck gebaut sind, der zwei und mehr Atmosphären geringer ist als derjenige des Druckerzeugers, müssen in der Dampfzuleitung ein Druckverminderungsventil erhalten. Letzteres ist durch den Sachverständigen so einzustellen, daß der Druck im Dampfass dauernd nicht über den genehmigten Druck steigen kann.

An jedem zu öffnenden Dampfass muß sich eine Vorrichtung befinden, die mit Sicherheit erkennen läßt, ob noch Druck im Dampfass vorhanden ist. Ein Manometer genügt hierzu nicht.

§ 7. Die Dampfässer müssen mit einer Einrichtung (Controllanlage) versehen sein, die die Anbringung des amtlichen Controlmanometers ermöglicht.

§ 8. An den Dampfässern muß der Fassungsraum in Litern, die Firma und der Wohnort des Verfertigers, die laufende Fabrikummer und das Jahr der Herstellung sowie der gemäß § 10 festgesetzte höchste Betriebsdruck in Atmosphären-Ueberdruck auf leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

Die Angaben sind auf einem Schilde (Fabrikschild) anzubringen, das mit Nieten so am Dampfass zu befestigen ist, daß es auch nach der Ummantelung oder Einmauerung des letzteren sichtbar bleibt.

IV. Anlegung und Inbetriebsetzung von Dampfässern.

§ 9. Von der beabsichtigten Anlegung eines Dampfasses oder mehrerer Dampfässer gleicher Bau- und Betriebsart ist einem für den Betriebsort zuständigen Sachverständigen (§ 3) unter Vorlegung von zwei Beschreibungen nach dem dieser Polizei-Verordnung beigefügten Muster und zwei maßstäblichen Zeichnungen des Dampfasses, aus welchen die Beschaffenheit der Berichts-Einrichtungen und alle zur rechnerischen Prüfung des Dampfasses und seiner Verschlüsse erforderlichen Angaben zu ersehen sein müssen, unter Bezeichnung des Aufstellungsorts Anzeige zu erstatten.

Der Sachverständige (§ 3) hat diese Vorlagen gemäß den Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung und durch Rechnung zu prüfen und mit Prüfungsvermerk zu versehen. Falls die Prüfung der Bauart und die Druckprobe des Dampfasses bereits am Herstellungsorte stattgefunden hat, ist die Bescheinigung darüber beizufügen.

§ 10. Jedes Dampfass ist vor seiner ersten Inbetriebsetzung durch einen Sachverständigen (§ 3) einer Prüfung der Bauart und einer Wasserdruckprobe, sowie einer Abnahme-Prüfung zu unterziehen. Die Wasserdruckprobe, welche mit der Prüfung der Bauart zu verbinden ist, erfolgt nach der letzten Zusammensetzung, jedoch vor der Einmauerung oder Ummantelung des Dampfasses. Sie kann vor der Anmeldung des Dampfasses am Herstellungsorte ausgeführt werden. Dampfässer, die bereits am Herstellungsort nach den Vorschriften dieser Polizei-Verordnung geprüft und demnächst im Ganzen nach ihrem Aufstellungsorte geschafft worden sind, unterliegen einer nochmaligen Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe am Aufstellungsorte nur dann, wenn seit Vornahme der Prüfung mehr als ein Jahr verflossen ist, oder wenn das Dampfass eine Beschädigung erlitten hat, die eine Wiederholung der Prüfung geboten erscheinen läßt. Die Wasserdruckprobe ist mit dem anderthalbfachen Betrage des höchsten Betriebsdruckes des Dampfasses, mindestens jedoch mit einer denselben um eine Atmosphäre übersteigenden Pressung auszuführen.

Nach Ausführung der Druckprobe hat der Sachverständige, vorausgesetzt, daß sie zur Beanstandung keinen Anlaß hat, den höchsten zulässigen Druck des Dampfasses zu bestimmen, ferner die Niete des Fabrikschildes (§ 8) mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in dem Prüfungszeugniß über die Druckprobe abzudrucken.

§ 11. Die Abnahme-Prüfung erfolgt am Benutzungsorte. Mit der Abnahme ist eine Einstellung etwa vorhandener zum Dampfasse gehöriger Sicherheitsventile zu verbinden, falls sie nicht bereits am Herstellungsorte durch einen Sachverständigen (§ 3) bewirkt und bescheinigt worden ist. Im letzteren Falle ist die Identität des Sicherheitsventils nachzuweisen.

§ 12. Auf Grund der gemäß §§ 10 und 11 vorgenommenen Prüfungen und der Bescheinigungen über die Bauartprüfung, Druckprobe und Abnahme darf das Dampfass ohne Weiteres in Betrieb genommen werden.

Alle Bescheinigungen sind von dem Sachverständigen, der die Abnahme bewirkt hat, mit der Beschreibung und Zeichnung des Dampfasses zu verbinden, einem Revisionsbuche (§ 16) anzuheften und dem Besitzer auszuhändigen.

Das zweite Exemplar der Beschreibung und Zeichnung ist mit einer Abschrift der Bescheinigungen von dem Sachverständigen der Ortspolizeibehörde zu überseinden.

V. Betrieb und technische Untersuchung der Dampfässer.

§ 13. Dampfässbesitzer oder ihre mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreter (§ 151 der Gew.-Ordn.), sowie die mit der Wartung der Dampfässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Dampfässer, ihre Verschraubungen und Sicherheitsvorrichtungen während des Betriebes bestimmungsgemäß benutzt und Dampfässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb genommen oder außer Betrieb gesetzt werden.

§ 14. Jedes zum Betrieb aufgestellte Dampfass, es mag unausgesetzt oder nur in bestimmten Zeitabschnitten oder unter gewissen Voraussetzungen betrieben werden, ist regelmäßigen technischen Untersuchungen zu unterziehen.

Dieser Vorschrift unterliegen Dampfässer nur dann nicht, wenn der Betrieb gänzlich eingestellt und dem zuständigen Sachverständigen eine schriftliche Anzeige erstattet wird.

Von der Außerbetriebstellung hat der Sachverständige (§ 3) der Ortspolizeibehörde Mittheilung zu machen; diese hat darüber zu wachen, daß vor erneuter Anmeldung und Prüfung (§§ 9 bis 11) der Betrieb nicht wieder aufgenommen wird.

§ 15. Die regelmäßige Untersuchung der Dampfässer ist eine innere und eine Prüfung durch Wasserdruck.

Die regelmäßige innere Untersuchung ist alle 4 Jahre, die Wasserdruckprobe alle 8 Jahre vorzunehmen, dann aber mit der inneren Untersuchung, wenn möglich, zu verbinden.

Die innere Untersuchung kann nach dem Ermessen des Prüfers durch eine Wasserdruckprobe ergänzt werden. Sie ist stets durch eine solche zu ergänzen oder zu ersetzen bei Dampfässern, die ihrer Bauart halber nicht im Innern besichtigt werden können.

Zur Ausführung der Prüfungen ist der Betrieb einzustellen und das gehörig gereinigte Dampfass zu der mit dem Sachverständigen zu vereinbarenden Zeit bereit zu stellen.

Einmauerungen oder Ummantelungen sind bei den Prüfungen soweit zu entfernen, wie es der Sachverständige (§ 3) für erforderlich hält.

Von einer bevorstehenden inneren Untersuchung oder Druckprobe ist der Besitzer mindestens 4 Wochen vorher zu benachrichtigen. Die Untersuchungsfristen laufen vom Tage der ersten Prüfung ab. Für die Fristen sind die Etatsjahre maßgebend.

Für die Höhe des bei Druckproben anzuwendenden Probedrucks sind die Vorschriften im § 10 maßgebend; jedoch müssen Dampfässer, die ohne Sicherheitsventile betrieben werden, stets mit dem anderthalbfachen Betrage des höchsten Betriebsdruckes des zugehörigen Dampferzeugers geprüft werden, und zwar auch dann, wenn der Betriebsdruck des Dampfasses im Allgemeinen durch Drosselung des Dampfes niedriger gehalten wird. Zugleich mit den Untersuchungen sind die durch den Gebrauch eingetretenen Abnutzungen des Dampfasses festzustellen. Mit Wasserdruckproben ist eine Prüfung der Sicherheitsventile, sowie der Manometer zu verbinden, wenn ihre Anbringung es zuläßt.

Die vorstehenden Bestimmungen des § 15 finden auf Zellstoffkocher mit innerem Schutzmantel keine Anwendung. Diese Kocher sind jedoch mindestens in Zwischenräumen von 4 Wochen durch einen von der Fabrikleitung bestimmten geeigneten Sachkundigen darauf zu untersuchen, ob Undichtigkeiten des inneren Schutzmantels eingetreten sind. Das Ergebniß einer jeden solchen Untersuchung ist von dem Sachkundigen in das im § 16 vorgeschriebene Revisionsbuch einzutragen.

§ 16. Der Sachverständige hat den Befund der Untersuchung, die Höhe des Probedrucks und etwaige Aenderungen in der Belastung der Sicherheitsventile in ein Revisionsbuch einzutragen, für das der anliegende Vordruck zu benutzen ist.

Das Revisionsbuch ist von dem Dampfässbesitzer oder seinem mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter (§ 151 der Gew.-Ordn.) zu beschaffen und am Betriebsort derart aufzubewahren, daß es von dem Sachverständigen jederzeit eingesehen werden kann.

§ 17. Werden bei einer Untersuchung Mängel erheblicher Art ermittelt und weigert sich der Dampfässbesitzer oder sein mit der Leitung des Betriebes betrauter Stellvertreter (§ 151 der Gew.-Ordn.), sie zu beseitigen, so hat der Sachverständige der Ortspolizeibehörde unter Abschrift des Revisionsbefundes Anzeige zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde hat innerhalb einer von dem Sachverständigen anzugebenden angemessenen Frist für Abstellung der Mängel Sorge zu tragen.

Ergiebt sich bei der Untersuchung des Dampfasses ein Zustand unmittelbarer Gefahr, so hat die Ortspolizeibehörde auf Antrag des Sachverständigen die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr zu untersagen.

§ 18. Dampfässer, die eine Hauptausbesserung erfahren haben, — Zellstoffkocher nach jeder Entfernung des inneren Schutzmantels oder des größten Theiles desselben — sind vor ihrer Wiederinbetriebnahme in der Fabrik oder am Betriebsorte einer Wasserdruckprobe nach den Vorschriften des § 10 zu unterwerfen. Eine Bescheinigung über diese Prüfung, den Umfang der Reparatur und die Fabrik, die sie ausgeführt hat, ist mit dem Revisionsbuch zu verbinden.

Durch diese Druckproben wird der Lauf der regelmäßigen Untersuchungen nicht unterbrochen; die Prüfung nach einer Hauptausbesserung kann jedoch an die Stelle einer in demselben Etatsjahre fälligen regelmäßigen Wasserdruckprüfung treten. Wird mit der Druckprobe nach einer Hauptausbesserung auf Antrag des Dampfässbesitzers oder seines mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreters (§ 151 der Gew.-Ordn.) eine innere Untersuchung verbunden, so können die Fristen der regelmäßigen Untersuchungen von diesem Zeitpunkte an neu berechnet werden.

§ 19. Von jeder Explosion eines Dampfasses ist dem für den Betrieb zuständigen Gewerbeinspektor, dem die amtliche Untersuchung dieser Unfälle obliegt, und dem Sachverständigen (§ 3) unverzüglich Mittheilung zu machen.

Eine Explosion liegt vor, wenn die Wandung eines Dampfasses durch den Betrieb eine Trennung in solchem Umfange erleidet, daß dadurch ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des Dampfasses stattfindet.

§ 20. In jedem Raume, in dem Dampfässer aufgestellt sind, ist eine Dienstvorschrift für Dampfässwärter nach dem dieser Polizei-Verordnung beigefügten Muster anzubringen. Die mit der Bedienung der Dampfässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, die Dienstvorschriften genau zu befolgen.

VI. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 21. Beschwerden über Anordnungen der Sachverständigen, insbesondere auch über Anforderungen, die bei der Anlegung von Dampfässern auf Grund der vorgenommenen Prüfungen gestellt werden, sind bei der Landespolizeibehörde anzubringen.

§ 22. Dampfässer, auf die die bisherigen Bestimmungen über Dampfässer bereits Anwendung fanden, unterliegen den Bestimmungen der §§ 5 bis 8 und 13 bis 20 mit der Maßgabe, daß die Schilder bei der nächst fälligen inneren Untersuchung anzubringen und deren Niete abzustempeln sind.

Auf bereits in Betrieb befindliche Dampfässer, die der Ueberwachung nach den bisherigen Bestimmungen noch nicht unterlagen, finden die Bestimmungen der §§ 5 bis 20 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anmeldung und Ausrüstung spätestens innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen hat.

Die im § 8 angegebenen Bezeichnungen sind bei diesen Dampfässern nur insoweit, als sie sicher bekannt sind anzubringen; gebotenenfalls genügt es, wenn der Prüfungsstempel, die Prüfungsnummer, die Höhe der Dampfspannung und der Inhalt auf dem Dampfass selbst deutlich eingeschlagen werden.

§ 23. Hat vor Erlaß dieser Polizei-Verordnung bereits eine Prüfung der im § 22 Absatz 2 angegebenen Dampfässer durch Sachverständige (§ 3) stattgefunden, so hat eine erneute Prüfung erst nach Ablauf der im § 15 Absatz 2 angegebenen Fristen zu erfolgen.

§ 24. Die den Sachverständigen zustehenden Gebühren werden durch den Oberpräsidenten festgesetzt und im Anschluß an diese Verordnung veröffentlicht.

§ 25. Uebertretungen dieser Verordnung seitens der Dampfässbesitzer oder ihrer mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter (§ 151 der Gew.-Ordn.) oder der mit der Wartung beauftragten Arbeiter werden, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe bedingt wird, mit Geldbuße bis zum Betrage von 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft. Die gleiche Strafe trifft die mit der Wartung betrauten Arbeiter, wenn sie gegen die in Ausführung dieser Verordnung ergangenen Dienstvorschriften zuwiderhandeln.

§ 26. Der Minister für Handel und Gewerbe kann von den vorstehenden Bestimmungen entbinden, insbesondere einzelne Dampfdruckgefäße oder Gattungen solcher von diesen Bestimmungen ganz oder theilweise ausnehmen.

§ 27. Diese Verordnung tritt am 1. April 1899 in Kraft.

Durch gegenwärtige Verordnung werden die früheren Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Dampfässern, insbesondere die Polizei-Verordnung vom 28. Mai 1888 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg 1888, S. 198, für den Regierungsbezirk Merseburg 1888, S. 224, und für den Regierungsbezirk Erfurt 1889, S. 131) aufgehoben.

Magdeburg, den 9. Januar 1899.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
von Bötticher.

Beschreibung 1

zur Anlegung ..... Dampfasse .....

D..... mitunterzeichnete..... Unternehmer (Name, Stand, Wohnort)

.....

beabsichtig..... Dampfass..., welche ... bestimmungsgemäß zu .....

..... verwendet werden soll....., auf dem Grundstücke ..... der Gemeinde (Stadt) .....

Kreis ..... aufzustellen, über welche... nachstehende Angaben gemacht werden.

1. Festgesetzter höchster Betriebsdruck de... Dampfasse ..... Atmosphären Ueberdruck.
   Fassungsraum de... Dampfasse ..... Liter.
   D... Dampfass... w...rd... geheizt durch .....
   .....
   Festgesetzter höchster Betriebsdruck de... Dampferzeuger..., welche... den Dampf zur Heizung de... Dampfasse... liefer..... Atmosphären Ueberdruck.
2. Zum Abiperren de... Dampfasse... von der Dampfleitung ist ..... vorhanden.
   Lichte Weite dieser Dampfzuleitung ..... mm.
   Um die Einwirkung des Feuers auf de... Dampfass... zu hemmen, ist die Einrichtung getroffen, daß .....
   .....
3. Sicherheits-Ventile:
   Zahl derselben .....
   Lichte Weite derselben .....
   Belastungsart derselben .....
   Stelle derselben .....
   .....
4. Manometer (Thermometer):
   Zahl derselben .....
   Stelle derselben .....
5. Anzahl der Dampfässer, welche von der nämlichen Dampfleitung geheizt werden .....
6. Die Vorrichtung zur Prüfung, ob noch Druck in de... Dampfasse... vorhanden ist, besteht aus .....
   .....
7. Ein Druckverminderungsventil ist in der Dampfleitung ..... eingeschaltet.
8. An de... Dampfasse... sind:
   a) der festgesetzte höchste Betriebsdruck mit ..... Atmosphären Ueberdruck,
   b) der Fassungsraum mit ..... Litern,
   c) die Firma .....
      in ..... als Verfertiger,
   d) die Zahl ..... als laufende Anfertigungs-Nummer,
   e) das Jahr ..... als Zeit der Herstellung,

   durch ein Schild (Fabrikschild), welches mit Nieten am Dampfass befestigt ist, kenntlich gemacht.
9. Zur Anbringung des amtlichen Controlmanometers ..... d... Dampfass... mit ..... ausgerüstet.
10. Material d... Dampfass... (Art, Güte, Dicke):
    .....
11. Zusammenfügung de... Dampfass... (genietet, geschraubt, geschweißt oder wie sonst) unter Angabe der etwaigen Verantwortungen:
    .....
12. Zahl, Form, Größe der Oeffnungen und deren Verschlüsse (durch Handskizzen mit Maßen zu verdeutlichen):
    .....
13. Angaben über eine etwaige Einmauerung oder Ummantelung de... Dampfasse...:
    .....
14. Besondere Bemerkungen:
    .....

....., den ..... 18... ....., den ..... 18...

D... Unternehmer. Der Verfertiger der Beschreibung.

.....

Geprüft ....., den ..... 18...

Der zuständige technische Sachverständige.

Anmerkung. Von der beabsichtigten Anlegung eines oder mehrerer gleichartig gebauter und betriebener Dampfässer ist unter Beilegung dieser Beschreibung und einer maßstäblichen Zeichnung des Dampfasses, je in doppelter Ausfertigung, einem Sachverständigen (§ 3 der Polizei-Verordnung) Anzeige zu machen.

Die Angaben der Beschreibung erfolgen theils durch Unterstreichung des Zutreffenden, theils durch Worte, Zahlen und Skizzen. Sollte der belassene Raum hierzu nicht überall ausreichen, so ist der freie Raum dieses Formulars zu Ergänzungen zu benutzen.

Bescheinigung 2

über die

Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe eines Dampfasses.

Auf Veranlassung .....

ist von dem unterzeichneten zuständigen Sachverständigen am .....

das Dampffaß mit der Bezeichnung: .....

.....

der vorgeschriebenen Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe unterzogen wurden.

Das Dampffaß, welches bestimmungsgemäß zu .....

verwendet werden soll, hat folgende Abmessungen und Wandstärken:

Folgt maßstäbliche Zeichnung des Dampffasses.

Eingeschriebene Maße in Millimetern.

Das Dampffaß, welches für eine höchste Dampfspannung von ..... Atmosphären Ueberdruck bestimmt ist, hat der Wasserdruckprobe von ..... Atmosphären Ueberdruck widerstanden, ohne eine bleibende Formveränderung zu zeigen und ohne undicht zu werden.

Zum Zeichen der bestandenen Prüfung ist das Fabrikschild (Dampffaß) mit dem Stempel ..... versehen worden.

Die Prüfung der Bauart hat Folgendes ergeben:

a) Die Vernietung (Verschraubung, Schweißung oder wie sonst) .....

.....

b) Das verwendete Material .....

.....

c) Verstärkungen .....

.....

d) Prüfung der Verschlüsse .....

.....

Es wird hierdurch bescheinigt, daß weder die Wasserdruckprobe noch die Prüfung der Bauart zu Ausstellungen Anlaß gegeben hat. Es steht daher der Zulassung des Dampffasses zu dem angegebenen Zwecke und bis zu einem höchsten Betriebsdruck von ..... Atmosphären Ueberdruck ein Bedenken nicht entgegen.

....., den ..... 18....

Der zuständige technische Sachverständige.

Vermerk. Gemäß § 11 der Polizei-Verordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Dampffässer, hat eine Einstellung des ..... zu dem Dampffasse gehörigen Sicherheitsventil ..... stattgefunden (nicht stattgefunden).

Die Belastung des ..... Sicherheitsventil ..... ist mit Hülfe von ..... Druck nach den Angaben des Controlmanometers so eingestellt, daß das ..... Ventil ..... bei der festgesetzten höchsten Betriebspannung von ..... Atmosphären Ueberdruck sich öffne.....

Die Bauart, Abmessung und Belastung des ..... Sicherheitsventil ..... sind aus Nachstehendem ersichtlich:

Zur Kennzeichnung des ..... Sicherheitsventil ..... und ..... Theile ist

....., den ..... 18....

Der zuständige technische Sachverständige.

Hierzu ist ein Stempel von 1,50 ℳ zu verwenden.

Bescheinigung
über die
Abnahmeprüfung eines Dampffasses.

Das für eine höchste Dampfspannung von ..... Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von der Firma .....

zu ..... im Jahre 18..... angefertigte, mit der laufenden Fabriknummer ..... bezeichnete Dampffaß von ..... Liter Inhalt ist einschließlich seiner Ausrüstungsstücke heute der vorgeschriebenen Abnahmeprüfung unterzogen worden.

Das Dampffaß entspricht den Bestimmungen der Polizei-Verordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Dampffässer, wie folgt:

Zu § 5. Das Dampffaß wird durch mittelbare — unmittelbare — Einwirkung von Dampf — Feuer — geheizt.

Es ist ein ..... vorhanden, welches es gestattet, das Dampffaß für sich von der Dampfleitung abzusperren.

Die Einwirkung der Feuerung auf das Dampffaß kann durch ..... ohne Weiteres gehemmt werden.

Zu § 6. An dem Dampffaß befinde... sich ..... zuverlässige Sicherheitsventil... von ..... Millimeter lichter Weite. Die Belastung de... Sicherheitsventil... ist mit Hülfe von ..... Druck nach den Angaben des Controlmanometers so eingestellt, daß d... Ventil bei der festgesetzten höchsten Betriebsspannung von ..... Atmosphären Ueberdruck sich öffne....

Die Bauart, Abmessung und Belastung de... Sicherheitsventil... sind aus Nachstehendem ersichtlich:

An dem Dampffaß befindet sich ein zuverlässiges Manometer — Thermometer —.

D... Sicherheitsventil... und das Manometer sind so angebracht, daß sie voraussichtlich durch den Inhalt des Dampffasses nicht ungangbar gemacht werden können.

Die Vorrichtung zur Prüfung, ob nach Druck in dem Dampffaß vorhanden ist, besteht aus .....

In der Dampfzuleitung vor dem Dampffaß ist ein Druckverminderungsventil ..... eingeschaltet, welches so eingestellt worden ist, daß der Druck im Dampffaß dauernd nicht über den genehmigten Betriebsdruck steigen kann.

Zu § 7. Am Dampffaß befindet sich ein Controllflansch zur Anbringung des amtlichen Prüfungsmanometers.

Die Prüfung der Anlage hat ergeben, daß ihrer Inbetriebnahme Bedenken nicht entgegenstehen.

....., den ..... 18.....

Der zuständige technische Sachverständige.

Revisions-Bescheinigung. 3

Der Unterzeichnete hat am heutigen Tage das Dampffaß Nr. .....

der Firma ..... in .....

einer ..... unterzogen und hierbei Folgendes ermittelt:

.....

.....

.....

.....

.....

....., den ..... 18.....

Der zuständige technische Sachverständige.

Revisions-Bescheinigung.

Der Unterzeichnete hat am heutigen Tage das Dampffaß Nr. .....

der Firma ..... in .....

einer ..... unterzogen und hierbei Folgendes ermittelt:

.....

.....

.....

.....

.....

....., den ..... 18.....

Der zuständige technische Sachverständige.

Dienstvorschriften 4
für
Dampf-Faß-Wärter.

Die mit der Wartung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß benutzt werden und daß Dampffässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb bleiben.

Insbesondere sind folgende Vorschriften genau zu beachten:

Vorbereitungen zur Inbetriebnahme des Dampffasses.

1. Der Wärter hat vor jeder Füllung des Dampffasses zu untersuchen, ob alle Vorrichtungen gangbar und ihre Verbindungen mit dem Dampffaß nicht verloyrt sind. Ganz besondere Sorgfalt erfordert die Untersuchung des Sicherheitsventils und Manometers auf Gangbarkeit und freie Verbindung mit dem Dampffaß.
2. Der Wärter hat zu beachten und Sorge zu tragen, daß alle Dichtungsflächen rein und möglichst frei von Beschädigungen sind.

   Die Dichtung der Verschlußöffnungen muß unter Verwendung geeigneten Materials sorgfältig ausgeführt werden.
3. Beim Verschrauben der Verschlußöffnungen sind stets sämmtliche Schrauben zu benutzen. Das Anziehen der Schrauben hat in vorsichtiger und gleichmäßiger Weise zu erfolgen.

   Die Benutzung außergewöhnlicher Mittel zum Anziehen (z. B. Aufstecken von Rohren auf die Schlüssel, Verwendung langer Stangen bei Flügelmuttern und Bügelverschlüssen oder Antreiben derselben durch Hammerschläge u. dergl.) ist verboten. Alle Schrauben sind gleichmäßig stark und nicht stärker anzuziehen, als zur Herstellung der Dichtung erforderlich ist.
4. Bei Verschlüssen mit umlegbaren Schrauben (Gelenkschrauben), Klammerverschlüssen und in Schlitze eingelegten Schrauben ist festzustellen, daß durch die Sicherungen das Abrutschen der Muttern verhindert wird und die Muttern oder Unterlagscheiben voll aufliegen.
5. Bei Bügelverschlüssen und Gelenkschrauben ist streng zu beobachten, daß nur genau passende Bolzen ordnungsmäßig benutzt werden.
6. Fehlerhaft gewordene Verschlußstücke (z. B. abgenutzte, rissige oder verbogene Schrauben, ausgebrochene oder schlotterige Muttern, verbogene Klammern u. dergl.) dürfen nicht verwendet werden.

Betrieb des Dampffasses.

7. Die Dampf-Abspert-Ventile und -Hähne dürfen nur langsam geöffnet werden. Besondere Vorsicht ist beim Einlassen des Dampfes anzuwenden, wenn der Dampf unterhalb einer dichtliegenden Füllmasse eintritt.
8. Sobald und solange Druck in dem Dampffaß vorhanden ist, darf kein Nachziehen der Verschlußschrauben stattfinden, sondern erst nach Schließung der Dampfzuleitung und Entlassung des Drucks aus dem Dampffasse.
9. Alle Sicherheitsvorrichtungen (Sicherheitsventile, Manometer, Thermometer 2c.) sind während des Betriebes zu beobachten, auch ist das Sicherheitsventil häufig auf Gangbarkeit zu prüfen. Jede Aenderung der Belastung des Sicherheitsventils ist verboten.
10. Der Dampf-beziehungsweise Arbeitsdruck soll die festgesetzte höchste Spannung nicht überschreiten. Tritt dieser Fall dennoch ein oder zeigen sich im Betriebe Schäden, Risse oder größere Undichtigkeiten am Dampffaß oder den Verschlüssen, so ist die Dampfzuleitung sofort zu schließen, beziehungsweise die Einwirkung des Feuers sofort aufzuheben. (Siehe auch Nr. 14.)
11. Beim Schichtwechsel darf sich der abtretende Dampffaß-Wärter erst entfernen, wenn der antretende Wärter Alles in ordnungsmäßigem Zustande übernommen hat.

Außerbetriebsetzung des Dampffasses.

12. Der Dampffaßwärter hat sich, bevor er die Verschlußschrauben löst, Gewißheit zu verschaffen, daß kein Druck im Dampffaß mehr vorhanden ist. Die Beobachtung, daß das Manometer keinen Druck mehr anzeigt, genügt hierfür nicht. (Vergl. § 6 der Polizei-Verordnung vom 1. April 1899, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Dampffässer.)
13. Vor jeder längeren Außerbetriebsetzung des Dampffasses ist seine gründliche Reinigung vorzunehmen.

Schlußbestimmung.

14. Von allen Schäden (Rissen, Abnutzungen, starken Undichtigkeiten), die sich am Dampffaß und seinem Zubehör zeigen, ist dem Vorgesetzten beziehungsweise dem Dampffaßbesitzer oder seinem mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreter (§ 151 der Gew.-Ordnung) sofort Anzeige zu machen.

(Nach § 25 der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern, werden Uebertretungen dieser Verordnung seitens der beauftragten Arbeiter sofern nicht nach den Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt wird, mit Geldbuße bis zum Betrage von 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.)

Bekanntmachung.

Die Aufnahme der schulpflichtigen Kinder findet in diesem Jahre bei den hiesigen städtischen Mittel- und evangelischen Volksschulen wie folgt statt:

I. bei den Knaben-Mittelschulen durch Herrn Rektor Göge, und zwar

a) für die Mittelschule Charlottenstraße 15 am Montag den 20. d. Mts., Nachmittags von 2 Uhr ab in der Turnhalle daselbst,

b) für die Mittelschule Oleariusstraße 7 am Dienstag den 21. d. Mts., Nachmittags von 2 Uhr ab in der Turnhalle daselbst;

II. bei den Mädchen-Mittelschulen durch Herrn Rektor Steger, und zwar

a) für die Mittelschule Große Steinstraße 60 im Zimmer Nr. 26 am Montag den 20. d. Mts., Nachmittags von 2 Uhr ab,

b) für die Mittelschule Dreyhauptstraße 5 im Zimmer Nr. 9 am Dienstag den 21. d. Mts., Nachmittags von 2 Uhr ab;

III. bei den Volksschulen in der Taubenstraße und am Göllberger Wege durch Herrn Rektor Dr. Wohlrabe, und zwar

a) für die Volksschulen in der Taubenstraße 13 am Montag den 20. d. Mts., Nachmittags von 2—5 Uhr,
   für Knaben in Zimmer 3,
   für Mädchen „ „ 9,

b) für die Volksschulen am Göllberger Weg 125 und 126 am Dienstag den 21. d. Mts., Nachmittags von 2—5 Uhr,
   für Knaben in Zimmer Nr. 3 des Schulgebäudes Taubenstraße 13,
   „ Mädchen „ „ „ 9 „ 13,

IV. bei den Volksschulen an der Neuen Promenade und in der Liebenauerstraße durch Herrn Rektor Grothe, und zwar

a) für die Volksschulen an der Neuen Promenade 13 am Montag den 20. d. Mts., Nachmittags von 2 Uhr ab
   für Knaben in Zimmer Nr. 1,
   „ Mädchen „ „ 2;

b) für die Volksschulen in der Liebenauerstr. 151/152 am Dienstag den 21. d. M. Nachmittags von 2 Uhr ab,
   für Knaben in Zimmer Nr. 1 der Volksschule IX } in der Liebenauerstr.;
   „ Mädchen „ 3 „ X }

V. bei den Volksschulen des Nordbezirks durch Herrn Rektor Dr. Männel, und zwar

a) für die Volksschulen Lessingstraße 13,
   Schillerstraße 47,
   Krausenstraße 24
   am Montag den 20. d. M., Nachmittags von 2—5 Uhr,
   für Knaben im Schulgebäude Lessingstraße 13,
   „ Mädchen „ Schillerstraße 47,

b) für die Volksschulen Hermannstraße 32 am Dienstag den 21. d. Mts., von Nachmittags 2—5 Uhr für Knaben und Mädchen im Anbau des Schulgebäudes Hermannstraße 32.

Bei der Anmeldung sind der Tauf- und Impf-Schein vorzulegen. Schulpflichtig ist jedes Kind, das bis zum 1. Oktober 1898 fünf Jahre alt geworden ist; diejenigen Kinder, welche das fünfte Lebensjahr in der Zeit vom 1. Oktober 1898 bis zum 1. April 1899 vollenden, werden erst mit dem 1. April 1900 schulpflichtig. Im Uebrigen werden die zur Anmeldung Verpflichteten darauf noch besonders ausmerksam gemacht, daß die Unterlassung der Anmeldung der schulpflichtigen Kinder strafsällig macht, daß aber in den Fällen, wo die schulpflichtigen Kinder bei den betreffenden Herren Rektoren für Ostern dieses Jahres bereits im Voraus angemeldet worden sind, eine nochmalige Anmeldung der qu. Kinder an den oben bezeichneten Tagen nicht erforderlich ist.

Die Rektoren der Mittel-Schulen sind jetzt schon bereit, während ihrer Sprechstunden Anmeldungen entgegen zu nehmen.

Halle a. S., den 1. Februar 1899.

Die Schulkommission. J. V.: Dr. Krähe, Stadtschulrath.

Bekanntmachung.

Der Schlosser **Gustav Meyer**, geboren am 11. Juni 1854 zu Bernburg, sorgt nicht für seine Familie, sodaß dieselbe aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden muß. Wir bitten um Mittheilung seines Aufenthaltsortes.

Halle a. S., den 21. December 1898.

Die Armen-Direktion. Staude.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Bedarfs an **Fleisch- und Backwaaren**, sowie an **Butter, Eiern und Käse** für die städtische **Siechen-Anstalt** und das **Kinder-Asyl** auf die Zeit vom 1. April 1899 bis 31. März 1900 soll vergeben werden.

Es werden voraussichtlich gebraucht:

	a. an Fleischwaaren:		
2600	kg Rindfleisch,	250	kg Bratwurst,
1200	„ Hammelfleisch,	100	„ Röstwurst,
1000	„ Schweinefleisch,	100	„ geräuch. Wurst;
300	„ Kalbfleisch,		**b. an Backwaaren:**
150	„ gehacktes Fleisch,	16000	kg Roggenbrot,
200	„ Pökelfleisch,	10000	„ Semmel,
150	„ geräuch. Bauchspeck	200	„ Kuchen,
20	„ Rindleber,	50	„ Weihnachtsstollen;
160	„ Rindertalg,		**c. an Butter, Eier, Käse:**
400	„ Schweineschmalz,	1500	kg Tischbutter,
200	„ Speck,	300	„ Kochbutter,
650	„ frische Wurst,	5000	Stück Eier,
		1200	„ Käse (Handformkäse à 125 g).

Die Lieferungs-Bedingungen sind im Bureau der Armen-Verwaltung, Sparkassen-Gebäude, Rathhausstraße 1, Zimmer Nr. 82, einzusehen.

Angebote sind bis spätestens zum 28. Februar cr. versiegelt abzugeben.

Die Eröffnung der Angebote findet am 1. März cr., Vormittags $10^1/_2$ Uhr im vorgenannten Bureau in Gegenwart der etwa erschienenen Bewerber statt.

Halle a. S., den 13. Februar 1899.

Die Verwaltung der Siechenanstalt. Pütter.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Bedarfs an **Fleisch- und Backwaaren** für das Hospital **St. Cyriaci et Antonii** auf die Zeit vom 1. April 1899 bis 31. März 1900 soll vergeben werden.

Es werden voraussichtlich gebraucht:

	a. Fleischwaaren:	25	kg Schweineschmalz,
190	kg gewigtes Fleisch, halb von Rind und halb von Schwein,	35	„ Speck,
		260	„ Frische Wurst,
980	„ Hammelfleisch,	250	„ Geräuchere Wurst,
700	„ Kalbfleisch,	200	„ Bratwurst,
75	„ Rauchfleisch,	125	„ Röst- und Brühwürstchen,
75	„ Pökelfleisch,	100	„ Knackwurst.
2500	„ Rindfleisch,		**b. Backwaaren:**
1000	„ Schweinefleisch,	15500	kg Brot,
90	„ Cotelettes,	140	„ Kuchen,
75	„ Leber,	5300	„ Semmel.

Die Lieferungsbedingungen sind im Bureau der Armen-Verwaltung, Sparkassen-gebäude, Rathhausstraße 1, Zimmer Nr. 82, einzusehen.

Angebote sind (mit entsprechender Aufschrift versehen) bis spätestens zum 28. Febr. ds. Js. verzigelt abzugeben.

Die Eröffnung der Angebote findet am 1. März cr., Vormittags $11^1/_2$ Uhr, in vorgenannten Bureau in Gegenwart der etwa erschienenen Bewerber statt.

Halle a. S., den 13. Februar 1899.

Der Hospital-Vorstand. Pütter.

Bekanntmachung.

Der der Stadt Halle gehörende vormalige Giebichenstein'sche Pfarracker, ein Ackerplan von 4 ha 59 ar 63 qm = 18 Morgen, in Giebichenstein'er Feldmark belegen, soll auf die sechs Jahre vom 1. April 1899 bis 31. März 1905 unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen anderweit verpachtet werden.

Es ist hierzu Termin auf

Montag den 20. Februar d. Js., Vormittags 10 Uhr

im **Stadtsekretariat** — Sparkassengebäude Zimmer 74 — angesetzt, zu welchem Reflektanten hiermit eingeladen werden.

Halle a. S., den 9. Februar 1899.

Der Magistrat. Staude.

Hygienischer Schutz
D. R. G. (Kein Gummi) No. 42499.
Tausende von Anerkennungsschreiben von Aerzten u. A. liegen zur Einsicht aus.
1/1 Sch. (12 Stück) 2.— ℳ
2/1 „ 3,50 ℳ, 3/1 „ 5 „ } Porto 20 Pf.
1/2 „ . . . 1,10 „
Auch in viel. Apotheken, Drogen- und Friseurgeschäften erhältlich.
Alle ähnlichen Präparate sind Nachahmungen.
S. Schweitzer, Berlin O.,
Holzmarktstraße 69/70.

Nur für Kenner!
Garantirt neue gerissene
Gänsefedern
mit den Daunen zart gerissen versende ich in
halbweiss . . Mark 2,45 per Pfund
reinweiss . . „ „ 2,90 „ „
Ausserdem empfehle ich Gänsedaunen halbweiss M. 3.50 p. Pfd.
„ weiss „ 4,25 „ „
Der Versandt geschieht per Nachnahme oder vorherige Einsendung des Betrages. Was nicht gefällt, nehme ich zurück. Muster gratis und franco.
Rudolf Müller,
Stolp in Pommern.

Im gerichtl. Ausverkauf
der **Jäppelt'schen** Konk.-Masse
Leipzigerstraße 23 werden täglich von 9—12 und 3—6 zu bedeutend herabgesetzten Preisen ausverkauft:
hochfeine Tafel-, Wasch- u. Kaffee-Service,
Crystallsachen, Wein- u. Wassergläser, Vorraths-Töpfchen,
reizende Nippsachen etc.
Otto Knoche, Konk.-Verw.

Der Bedarf an **Kiefern-Klobenholz, Petroleum** und **Dochtband** für die hiesigen Garnison-Anstalten im Rechnungsjahr 1899 soll am 23. Februar 1899 Vormittags 10 Uhr im Geschäftszimmer der unterzeichneten Verwaltung, Reilstraße 128, woselbst auch die Bedingungen eingesehen werden können, verdungen werden. Schriftliche **Angebote** erbeten.

Garnisonverwaltung Halle a. S.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-847518-18990219051/fragment/page=0002